

ARTIKEL 1 – GRUNDBEGRIFFE

1. Die **BELGISCHE DYNASTISCHE BEWEGUNG**, nachstehend als Dynastische Bewegung bezeichnet, besteht aus vaterlandsliebenden Personen, die sich im Geiste bereitwilliger Disziplin im Verhältnis zu jenen Mitgliedern, die Verantwortung übernommen haben, ehrenamtlich für die im folgenden Absatz beschriebenen Ziele einsetzen. Es gibt daher weder Vorgesetzte noch Untergeordnete.
2. Artikel 3 der neuen Satzung, die im Anhang zum Belgischen Staatsblatt vom 12.07.2007 unter der Kennnummer 438691309 veröffentlicht wurde, enthält folgende Bestimmungen: „Die Vereinigung hat sich unter Beachtung der Verfassung und der Gesetze des belgischen Volkes zum Ziel gesetzt,
 - die Eintracht unter den Belgiern zu fördern,
 - die Treue zu Belgien und seiner Königlichen Familie zu fördern,
 - das Andenken an unsere Helden und Verstorbenen zu wahren,
 - historische, monarchistisch, heraldische und genealogische Studien im Zusammenhang mit der Monarchie und der belgischen Königlichen Familie und anverwandter Königlicher Familien zu unterstützen,
 - bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, um die oben beschriebenen Ziele zu erreichen,
 - regionale und lokale Sektionen zu gründen, um Mitglieder aufzunehmen,
 - Treue- und Verdienstorden zu schaffen, um verdienstvolle Mitglieder zu ehren und Bürger auszuzeichnen, die die Königliche Familie besonders geehrt haben.“
3. Aktionen, die ein anderes Ziel zum Inhalt haben, fallen nicht in die Zuständigkeit der Dynastischen Bewegung.
4. Die Dynastische Bewegung kann sich auf örtlicher Ebene punktuell philanthropischen Tätigkeiten widmen.
5. Die Dynastische Bewegung befasst sich nicht mit politischen, religiösen, philosophischen oder sprachlichen Fragen. Sie vermeidet es sorgfältig, bei denjenigen Anstoß zu erregen, welche die Ansichten der Bewegung nicht teilen. Sie kann hingegen den König und die Mitglieder der Königlichen Familie verteidigen.
6. Die Dynastische Bewegung ist eine autonome patriotische Vereinigung, deren Tätigkeitsfeld auf Belgien begrenzt ist. Allerdings können ihre Mitglieder ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs haben.
7. Die Dynastische Bewegung geht, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, keine Zusammenschlüsse mit anderen Gesellschaften ein.
8. Die Dynastische Bewegung besteht aus:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. assoziierte Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

Definition: Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die entweder die höchste Anerkennung der Vereinigung erhalten haben, oder Personen, die der Vereinigung durch ihre Hingabe, ihre Eigenschaft und ihre Handlung eine große und wertvolle Hilfe geleistet haben.
9. Partnerschaften zwischen Sektionen der verschiedenen Regionen sind gestattet und erwünscht, ebenso wie im Einzelfall punktuelle Aktionen mit nachstehend aufgeführten Gesellschaften.
10. Die Mitwirkung an Aktionen von VoG's oder anderer Vereinigungen, die identische, kulturelle, philanthropische oder patriotische Ziele verfolgen, ist in dem durch das Gesetz festgelegten Rahmen erlaubt. Jede Art von Zusammenschluss ist hingegen verboten.
11. Eine faktische Vereinigung kann nicht Mitglied der V.o.G. Dynastische Bewegung sein. Rechtlich

- gesehen besteht diese Vereinigung nicht. Die Mitglieder können allerdings individuell beitreten.
12. Der Anschluss einer Sektion an eine Vereinigung von Gesellschaften bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats, vorausgesetzt, dass die Aktivitäten dieser Gruppierung nicht in Widerspruch zu den Artikeln 2, 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung sind. Es ist ausgeschlossen, dass eine Sektion Teil einer faktischen Vereinigung ist.
 13. Alle Initiativen werden dem Verwaltungsrat zur vorherigen Zustimmung vorgelegt, um insbesondere zu vermeiden, dass sie früheren Beschlüssen des Verwaltungsrates zuwiderlaufen.
 14. Ein Mitglied, das ein politisches Amt bekleidet, kann als Verwalter in einem Verwaltungsrat tätig sein. Im Fall von Interessenkonflikten zwischen dem politischen Amt und der Funktion, die er innerhalb unserer Vereinigung bekleidet, enthält es sich den Debatten und Abstimmungen.
 15. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann als ausscheidend betrachtet werden. Bevor jedoch eine definitive Entscheidung getroffen wird, bedarf es einer Rücksprache durch die Sektion, der das Mitglied angehört.
 16. Der Beitritt zur Dynastischen Bewegung ist mit der Einhaltung der Geschäftsordnung verbunden, die für alle gilt.

ARTIKEL 2 – AUFBAU UND ORGANISATION

1. Verwaltungsrat

- 1.1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, und zwar dem Direktionsausschuss und für jede der Regionen (Flandern, Wallonien, Brüssel und die deutschsprachige Gemeinschaft) einem Vizepräsidenten und einem Berater. Ihre Amtszeit beträgt vier (4) Jahre. Sie können erneut gewählt werden; ihre Aufgabenverteilung erfolgt nach den in §4 erwähnten Modalitäten. Hinsichtlich Wohnort gibt es keine Erfordernisse, sie müssen allerdings eine unserer Landessprachen beherrschen und vorzugsweise zweisprachig sein.
- 1.2. Die Sitzungsprotokolle werden allen nationalen Verwaltern sowie den Vorsitzenden der gemeinsamen Sitzungen zugestellt. Der vertrauliche Charakter bestimmter Beschlüsse, die dementsprechend gekennzeichnet sind, muss gewahrt bleiben. Die Vorschläge des Verwaltungsrats müssen in gemeinsamer Sitzung mit den Sektionspräsidenten besprochen und durch die GV angenommen werden.
- 1.3. Zu den Sitzungen können Gäste als Berater oder Sachverständige zugelassen werden, insbesondere, um schwierige Fragen oder Themen zu behandeln, die ihre Sektion betreffen oder um einen technischen Rat zu geben.
- 1.4. Der Verwaltungsrat beschließt die auf nationaler Ebene durchzuführenden Aktionen und ist als einzige Instanz befugt, mündlich oder schriftlich mit dem Palast und mit nationalen, gemeinschaftlichen und regionalen Behörden in Verbindung zu treten, außer wenn es sich um zu bestimmten Gelegenheiten zu verschickende Botschaften und Einladungen handelt.
- 1.5. Die Regions- und Sektionspräsidenten sind befugt mit den regionalen, gemeinschaftlichen, provinziellen und lokalen Behörden in Verbindung zu treten.
- 1.6. Durch eine der nachstehenden Maßnahmen ahndet der Verwaltungsrat insbesondere die Gesetzesverstöße, die Verstöße gegen die Statuten und gegen die vorliegende Geschäftsordnung, sowie die Verstöße in Buchführungsangelegenheiten: die Mahnung, die vorläufige Suspendierung oder, im Falle schwerwiegender Fehler, der definitive Ausschluss. Der Mahnung und der vorläufigen Suspendierung muss ein Gespräch zwischen dem Übertreter und einem Delegierten des Verwaltungsrats vorangehen. Nur der Verwaltungsrat darf den Präsidenten einer lokalen oder regionalen Sektion, einen Verwaltungsrat oder einen regionalen oder lokalen Vorstand vorläufig suspendieren. Gleiches gilt für jedes Mitglied, das durch seine Handlungen der Vereinigung Schaden zufügt. Diese Suspendierung muss bei einer gemeinsamen Sitzung mit den Sektionspräsidenten auseinanderlegt werden. Nach den gleichen Regeln können die lokalen

Vorstände gegen ein Mitglied ihrer Sektion, ob Vorstandsmitglied oder nicht, die Maßnahme der Mahnung oder der vorläufigen Suspendierung aussprechen. Diese Befugnis besitzt der Vorstand allerdings nicht gegenüber den Sektionspräsidenten.

- 1.7. Jeder Suspendierung muss eine Mahnung vorangehen. Mahnungen und Suspendierungen müssen dem Verwaltungsrat unmittelbar mitgeteilt werden. Eine Debatte der lokalen oder nationalen Generalversammlung ist erforderlich für den definitiven Ausschluss eines Mitglieds, das Gegenstand einer vorläufigen Suspendierung macht, oder die Amtsenthebung der Verwalter. Bei einem schweren Fehler und auf Vorschlag des Vorstands kann ein Verwalter oder ein Mitglied einer Lokalsektion durch den Verwaltungsrat bis zur nächstfolgenden gewöhnlichen Generalversammlung suspendiert werden, die eine endgültige Entscheidung treffen wird. Auf jeden Fall ist ein Rekurs vor dem Verwaltungsrat möglich, der in letzter Instanz entscheidet.
- 1.8. Jedes Mitglied, jeder Verwaltungsrat oder Vorstand enthält sich aller Handlungen, die ihrer Art nach der Vereinigung schaden könnten. Einen schwerwiegenden Fehler begeht derjenige, welcher der VoG, den Statuten oder einem ihrer Mitglieder durch Taten, Worte, Bilder Schaden zufügt. Private Konflikte unter Mitgliedern werden hierbei nicht in Betracht gezogen. Unterschlagungen, betrügerische Verwaltung der Gelder der Vereinigung oder von einer ihrer Sektionen, mit Ausnahme von Rechenfehlern oder Eintragsfehler. Ein schwerwiegender Fehler zieht unmittelbar und mit vollem Recht die Suspendierung ihrer Urheber nach sich. Differenzen, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ergeben, werden vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem Gesetz entschieden,
- 1.9. Der nationale Schatzmeister ist als einziger befugt, im Namen und zum Nutzen der Vereinigung Vermögensgegenstände zu erwerben bzw. zu veräußern. In diesem Zusammenhang werden die Sektionen gebeten, dem nationalen Schatzmeister ihre Vorschläge zu unterbreiten.
- 1.10. Die allgemeine Verwaltung und die Befugnisse des Verwaltungsrats sind in Artikel 7 der Statuten der VoG aufgeführt, sowie im Gesetz über die VoG vom 2. Mai 2002, Artikel 13.13bis, 14bis und 15.

2. Tägliche Geschäftsführung (Direktionsausschuss)

- 2.1. Der Direktionsausschuss besteht aus drei (3) nationalen Verwaltern: dem nationalen Vorsitzenden, dem nationalen Sekretär und dem nationalen Schatzmeister, die vorzugsweise zweisprachig sein müssen. Ein Mitglied, das einen Posten im Direktionsausschuss annimmt, ist gehalten, sich aktiv an den Arbeiten dieses Gremiums zu beteiligen.
- 2.2. Er ist für die tägliche Geschäftsführung verantwortlich und führt zu diesem Zweck Verwaltungsakte durch, die für die Bedürfnisse des täglichen Lebens des Vereins notwendig sind. Darüberhinaus führt er Handlung aus, die wegen ihres Mangels an Bedeutung und aufgrund der Notwendigkeit einer raschen Lösung, die Intervention des Verwaltungsrats nicht rechtfertigen.
- 2.3. Er ruft mindestens dreimal im Jahr den Verwaltungsrat zusammen, oder wenn eine Notlage dies erfordert.
- 2.4. Mit dem Verwaltungsrat lädt er ein zu den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen in den durch das Gesetz vorgesehenen Bedingungen.
- 2.5. Sie sind befugt, Abweichungen von der vorliegenden Satzung zu genehmigen. Diese Abweichung müssen dem Verwaltungsrat bei der nächstfolgenden Sitzung unterbreitet werden.

3. Generalversammlung

- 3.1. Einmal jährlich im ersten oder eventuell im zweiten Quartal findet eine Generalversammlung statt, die im nationalen Bulletin angekündigt wird.
- 3.2. Die Zuständigkeiten, die Vorladung und die Art und Weise wie die Entscheidungen der Generalversammlung den Mitgliedern und Drittpersonen mitgeteilt werden, finden sich in den Statuten der VoG, Artikel 9, 10, 12 und im Gesetz über die VoG vom 2. Mai 2002, insbesondere in Artikel 4.
- 3.3. Vor der Generalversammlung übermitteln die einzelnen Sektionen dem nationalen Schatzmeister und dem Kanzleiverantwortlichen im Laufe des Monats Januar folgende Unterlagen:
 - a. Das Verzeichnis der Mitglieder des Vorjahres. Dieses Dokument führt lediglich die Verwaltungsratsmitglieder auf. Die Liste soll chronologisch aufgestellt werden und Namen, Vornamen und Wohnsitz der Verwaltungsratsmitglieder aufführen. Wenn es sich um eine juristische Person handelt, die soziale Bezeichnung, die Rechtsform und die Adresse des Sitzes.
 - b. Die Liste der Mitglieder des Vorjahres. Diese Liste führt alle assoziierten Mitglieder auf.

Vermerk: die Zahlung der anteiligen Beiträge des Vorjahres, die spätestens am 31. Dezember erfolgt, bestimmt die Anzahl der Stimmen pro Sektion. Dementsprechend muss auf der Überweisung die Anzahl der ordentlichen und assoziierten Mitglieder vermerkt werden.

4. ABSTIMMUNGSVERFAHREN

A. Wahlen zum Verwaltungsrat

1. Damit die Struktur des Verwaltungsrats im Hinblick auf seine sprachliche und geographische Zusammensetzung erhalten bleibt, werden die entsprechenden Wahlen stufenweise in Abhängigkeit von den frei werdenden Positionen durchgeführt.
2. Die Dauer des Mandats der Verwalter beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar.
3. Sie sind je zur Hälfte ausscheidend und wiederwählbar
4. In der ersten Hälfte werden der Präsident und der Schatzmeister übernommen
5. In der zweiten Hälfte sind vorgesehen, der beigeordnete Präsident, die Vizepräsidenten und der Schriftführer.
6. In der Ladung zur Generalversammlung vermerkt der Verwaltungsrat:
 - die freien Posten des VR;
 - die ausscheidenden Verwalter;
 - die ausscheidenden und wiederwählbaren Verwalter.Die Bewerbungen müssen dem Verwaltungsrat spätestens 5 Werktage vor der Generalversammlung zugestellt werden (es gilt das Datum des Poststempels). Die ausscheidenden und wiederwählbaren Verwalter sind von dieser Formalität entbunden. Die verwaltungsmäßigen Bedingungen der Bewerbungen werden im Vorhinein durch den Verwaltungsrat geprüft.

B. Generalversammlung

Wahlrecht haben:

- die ordentlichen Mitglieder, d.h. die Mitglieder des Nationalen Verwaltungsrats;
- die Delegierten der Lokalsektionen, anteilig der assoziierten Mitglieder jeder Sektion. Die Modalitäten sind wie folgt:
 - 1 Stimme pro Präsident oder Vertreter + 1 Stimme pro Tranche von 5 bis 20 Mitglieder + 1 Stimme pro Tranche von 20.
 - 1 Stimme pro angefangene Tranche.

Beispiel: Die Sektion X hat 78 Mitglieder.

Präsident: 1 Stimme

06 bis 20 Mitglieder + 1 Stimme

21 bis 40 Mitglieder + 1 Stimme

41 bis 60 Mitglieder + 1 Stimme

60 bis 78 Mitglieder + 1 Stimme

Die Sektion X wird also über 5 Stimmen verfügen, einschl. der Stimme des Präsidenten.

5. REGIONALE UND LOKALE SEKTIONEN

1. Der Verwaltungsrat kann die Gründung einer Sektion in Betracht ziehen, insofern diese 5 beitragszahlende Mitglieder hat.
2. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls die Auflösung einer Sektion anordnen, wenn sie nicht mehr lebensfähig und zuverlässig ist. Sie wird der nächstgelegenen Sektion angeschlossen.
3. Die beweglichen und unbeweglichen Güter der aufgelösten Sektion gehen an die aufnehmende Sektion.
4. Jede Sektion muss einmal pro Jahr eine Generalversammlung abhalten
5. Jede Sektion muss über eine vereinfachte Rechnungsführung verfügen, wie im Gesetz vom 2. Mai 2002 Artikel 17 vorgesehen.
6. Zur Kontrolle der Buchführung und aller Buchführungsunterlagen benennt sie jährlich zwei Kassenprüfer und einen Vertreter
7. Jede Sektion muss folgende Unterlagen beibringen:
 - Kopien der Jahresabrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahrs, sowie die Budgetierung des folgenden Rechnungsjahrs. Diese Unterlagen müssen dem nationalen Schatzmeister vor dem 1. Februar übermittelt werden;
 - die Liste der Verwalter und die Liste der Beitrag zahlenden Mitglieder zum 31.12. des Vorjahrs.
8. Eine Sektion ist eine eigenständige Einheit innerhalb der Dynastischen Bewegung. Sie darf sich nicht in die Belange einer anderen Sektion einmischen.
9. Partnerschaften, Zusammenarbeit, Zusammenschluss und faktische Vereinigungen: siehe Artikel 1
10. Nur die Nationale Zentrale kann alle Sektionen zusammenführen. Allerdings können die Sektionen regionale Veranstaltungen organisieren.
11. Das Direktionskomitee oder der Verwaltungsrat hat jederzeit das Recht auf einfache Anfrage die

Buchführung der Sektionen zu prüfen und den Veranstaltungskalender zu beantragen.

12. Jede Sektion arbeitet eine Interne Geschäftsordnung auf der Grundlage der Statuten und der nationalen internen Geschäftsordnung aus. Dieses Schriftstück gibt die interne Funktionsweise je nach Bedarf und lokalen Anforderungen und spezifischen Bräuchen jeder Sektion wieder. Das Dokument kann im Falle erheblicher Mängel durch den Verwaltungsrat angefordert werden.

ARTIKEL 3 – VERWALTUNG

1. Mitglieder

1. Die Dynastische Bewegung steht nur Personen offen, die mindestens 18 Jahre alt sind und das Aufnahmeformular ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet haben (Anlage 1). Das Mitglied kann sich einer Sektion seiner Wahl anschließen, unabhängig von seinem Wohnsitz.
2. Jeder Aufnahmekandidat muss von einem Mitglied eingeführt werden, das die Patenschaft übernimmt, bzw. für ihn bürgt.
3. Die Aufnahmeformulare werden an den Verantwortlichen für die Führung der nationalen Liste versandt, der jedem Mitglied eine unveränderliche nationale Nummer zuweist. Von diesem Moment an gilt das Mitglied als endgültig aufgenommen. Strittige Fälle werden vom Sektionsvorsitzenden unter Einschaltung des Direktionsausschusses geprüft und erforderlichenfalls zur Schlichtung an den Verwaltungsrat verwiesen.
4. Das Aufnahmeformular wird anschließend vom Listenführer an die betreffende Sektion zurückgesandt, die nach erfolgter Beitragszahlung die von der nationalen Zentrale bereitgestellte Mitgliedskarte ausstellt, auf der die Mitgliedsnummer vermerkt wird.
5. Der bezahlte Betrag wird ebenso wie eventuelle Schenkungen auf der Mitgliedskarte vermerkt.
6. Das Ausstellungsdatum des Aufnahmeformulars bestimmt die Dauer der Zugehörigkeit zur Dynastischen Bewegung.
7. Nach der Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird jedem Mitglied alljährlich zwingend eine neue Karte zugesandt.
8. Die Aufnahme eines Mitglieds fällt in die Zuständigkeit der lokalen Aufnahmeausschüsse.

2. Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Sektion bestimmt wird.
2. Vom eingegangenen Mitgliedsbeitrag führen die Sektionen einen Anteil an die Nationale Zentrale ab, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt und genehmigt wird.
3. Spenden verbleiben auf dem Konto, auf das sie eingezahlt wurden.
4. Die Sektionen sind für ihre Finanzverwaltung verantwortlich und für ihre Vermögenswerte auf Rechnung der Vereinigung rechenschaftspflichtig.
5. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, die Bücher und Rechnungsunterlagen der Sektionen zu prüfen. Im Zuge der Ausübung dieses Rechts überträgt der Verwaltungsrat die erforderlichen Prüfungen auf zwei seiner Mitglieder, die ihm Bericht erstatten.
6. Jeder nicht gerechtfertigte Buchungsvorgang kann zu einem sofortigen Widerruf der beanstandeten Handlung führen.

7. Jeder Vorstand führt nur ein einziges Verrechnungskonto, eröffnet auf den Namen der Lokalsektion. Es ist allerdings gestattet, ein nicht laufendes Konto (Sozialkonto) zu eröffnen.
8. Alle Zahlungen und Zahlungseingänge erfolgen per Überweisung auf die durch das nationale Bulletin "Fides" oder durch den Direktionsausschuss mitgeteilten Konten.
9. Nach Zahlung des Jahresbeitrags erhält jedes Mitglied die offizielle Mitgliedskarte, wovon Muster in Beilage.

ARTIKEL 4 – AKTIONEN DER DYNASTISCHEN BEWEGUNG

1. Die Leitwörter der Dynastischen Bewegung sind: **AUFRICHTIGKEIT – LOYALITÄT – TREUE**
2. Das individuelle Kennzeichen ist die königliche Krone auf blauem Hintergrund in verkleinerter Darstellung
3. Sektionsfahne

Muster - die Fahne von Schaerbeek mit folgender Aufschrift:

- Mouvement Dynastique, Dynastiebewegung oder Dynastische Bewegung, in der Sprache der Region, in der sich die Sektion befindet.
- Name der Sektion (verpflichtend)
- Gründungsjahr der Sektion (fakultativ).

4. Nationales Bulletin

Auf nationaler Ebene erscheint ein Bulletin als offizielles Organ der Dynastischen Bewegung.

Das Bulletin erscheint unter dem Namen „FIDES“, im Prinzip mindestens zwei Mal im Jahr entsprechend den budgetären Möglichkeiten.

ARTIKEL 5 – EHRENAUSZEICHNUNGEN

Um die Mitgliedschaft in der Dynastischen Bewegung zu belohnen, ist es notwendig, die Gewährung von Auszeichnungen an die folgenden Personen unter Vorbehalt bestimmter Bedingungen vorzusehen.

1. TREUEORDEN

Der Treueorden belohnt :

- die verdienstvollen Mitglieder und die Vollmitglieder
- die Bürger*

Laut folgenden Kriterien:

- a. Ritter - nach 5 Jahren Mitgliedschaft

- b. Offizier - nach 10 Jahren Mitgliedschaft - Ritterorden + Palme
- c. Kommandeur - nach 15 Jahren Mitgliedschaft - Ehrenzeichen am Bande

2. VERDIENSTORDEN

Der Verdienstorden steht in der Rangordnung vor dem Treueorden. Er wird verliehen an:

- Mitglieder der lokalen/regionalen Vorstände und des Verwaltungsrats entsprechend ihrem Dienstalter innerhalb der Vorstände (Kumulierungen können verrechnet werden). Folgende Dienstalter kommen in Betracht:
 - a. Ritter nach 5 Jahren
 - b. Offizier nach 10 Jahren - Ritterkreuz + Palme
 - c. Kommandeur nach 15 Jahren Mitgliedschaft - Ehreenauszeichnung am Bande
 - d. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden diese Dienstalter auf 2, 4 und 7 Jahre herabgesetzt.
- Mitglieder, die sich besonders für die Interessen der Vereinigung und deren Erweiterung eingesetzt haben, wird die Ehreenauszeichnung des Verdienstordens als Ritter, Offizier oder Kommandeur verliehen, entsprechend ihren Verdiensten und dem Dienstalter. Der Verwaltungsrat beschließt von Amtswegen, auf Vorschlag eines Vorstands oder auf Antrag von mindestens fünf Mitglieder.
- Bürger*

3. Treue- und Verdienstorden

Der Verwaltungsrat kann jeder Person, die der Definition von Artikel 1.8 C entspricht, von Amtswegen oder auf Anfrage einer Sektion eine der in Artikel 5 vermerkten Ehreenauszeichnungen "honoris causa" verleihen.

Die Ehreenauszeichnung wird durch den Verwaltungsrat unentgeltlich verliehen, wenn der Vorschlag von ihm kommt.

Wenn eine Sektion die Auszeichnung vorgeschlagen hat, übernimmt diese die Kosten.

4. Kosten und Verfahren

Die Kosten der Ehreenauszeichnungen gehen zu Lasten der jeweiligen Empfänger.

Die begründeten Anträge sind von den Sektionen auf dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck zwei Monate vor dem Datum der Verleihung an die Kanzlei zu senden. Eine Kopie geht an die Kassenverwaltung.

Nach der Stellungnahme des Verwaltungsrats fertigt der Kanzleiverantwortliche die jeweiligen Urkunden aus.

Die Urkunden und Auszeichnungen werden entweder der auszuzeichnenden Person oder dem Sektionsvorsitzenden übergeben.

Mitglieder, die keine Ehreenauszeichnung wünschen, können sich eine Urkunde aushändigen lassen, deren Kosten vom Sektionsvorstand festzulegen sind.

Nationale Verwaltungsratsmitglieder, die seit 7 Jahren im Amt sind, erhalten das Verdienstkreuz kostenfrei vom Verwaltungsrat.

5. BESCHREIBUNG

Farbe des Stoffes : blau

1. Treueorden : bordeauxrotes Kreuz mit einer Verkleinerung der Königskrone in einem königsblauen Kreis. Das Band ist königsblau.

2. Verdienstorden: gleiches Juwel wie Treueorden mit einem goldumrandeten königsblauen Band.
3. Über dem Kommandeurskreuz der beiden Orden befindet sich eine Königskrone.

ARTIKEL 6 – ÄNDERUNGEN DER INTERNEN GESCHÄFTSORDNUNG

1. Vorlage eines Vorschlags

Ein Änderungsvorschlag kann entweder vom nationalen Direktionsausschuss oder von einer Sektion eingereicht werden (letztere unterbreitet den Vorschlag dem Direktionsausschuss).

Der nationale Direktionsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit des Vorschlags. Er prüft u.a. die Rechtmäßigkeit, die Vereinbarkeit mit der Satzung und die Abgrenzung der Zuständigkeiten.

2. Fristen

1. Die Sektionen übermitteln dem nationalen Direktionsausschuss ihre Vorschläge spätestens zwei Monate vor Beginn der satzungsmäßigen Generalversammlung.
2. Der nationale Direktionsausschuss übermittelt den Sektionen seine Vorschläge spätestens zwei Monate vor Beginn der satzungsmäßigen Generalversammlung. Er muss den Empfang des Vorschlags einer Sektion innerhalb eines Monats bestätigen.
3. In besonders dringenden Fällen können die jeweiligen Fristen auf 12 Tage, bzw. 5 Werktage reduziert werden.

3. Verwendung der Sprachen

1. Die Sektionen unterbreiten ihre Vorschläge in der Sprache ihrer jeweiligen Region bzw. Gemeinschaft und, soweit möglich, mit einer Übersetzung in eine oder allen Landessprachen.
2. Nach Möglichkeit unterbreitet der Verwaltungsrat den Sektionen seine Vorschläge in ihrer jeweiligen Sprache und fügt den Originaltext bei, falls dieser in einer anderen Sprache verfasst wurde.

4. Prüfung

1. Zuständige Stelle

- Anpassung an das Gesetz und Statuten: Der Nationale Direktionsausschuss entscheidet völlig autonom und präsentiert es dem Verwaltungsrat + Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Änderung der Grundprinzipien: Der Verwaltungsrat + Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Die jährliche satzungsmäßige Generalversammlung, in der gegebenenfalls ein Meinungsaustausch stattfinden und eventuell ein Vorschlag geändert werden kann, über den anschließend abgestimmt wird.

2. Beschlussfähigkeit (Anwesenheitsquorum)

Die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Wenn es einen Gleichstand gibt, nimmt der Vorsitzende den Stichentscheid.

ARTIKEL 7 – BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Fälle, die nicht in dieser internen Geschäftsordnung vorgesehen sind, werden vom Verwaltungsrat geregelt.
2. Die interne Geschäftsordnung wird von der Nationalen Zentrale veröffentlicht und am Sitz der Sektionen aufbewahrt. Dort kann sie von den Mitgliedern eingesehen werden.

ARTIKEL 8 – AUFLÖSUNG

Laut Gesetz vom 2. Mai 2002.

Artikel 9 - QUORUM

1. Vermerk

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Die Verwaltungsratsmitglieder üben ihre Zuständigkeiten im Kollegium aus. Das setzt voraus, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen, um eine Entscheidung zu treffen.

2. Direktionsausschuss - Nationaler oder lokaler Verwaltungsrat

Anwesende oder vertretene Mitglieder: 1/2

Beschluss: die Mehrheit

3. Die interne Geschäftsordnung

Anpassung an das Gesetz und Statuten: Der Direktionsausschuss entscheidet autonom bei Stimmenmehrheit.

Änderung der Grundprinzipien:

- Der Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit
- Muss durch die Generalversammlung bei Stimmenmehrheit genehmigt werden (kein Quorum).

4. Die Generalversammlung

<i>Agenda</i>	<i>Anwesend oder vertreten</i>	<i>Beschlussfassung</i>
Normal	Kein Quorum	Mehrheit
Änderung der Statuten	2/3	2/3
Änderung der Ziele der VoG	2/3	4/5
Ausschluss eines Mitglieds	Kein Quorum	2/3
Auflösung	2/3	4/5

ANMERKUNG bezüglich der Änderung der Statuten und der Ziele:

1. Wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder nicht anwesend oder vertreten sind, kann eine weitere Versammlung rechtsgültig beschließen, egal wie hoch die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ist, mit den Mehrheiten von 2/3 oder 4/5 je nach Fall. Die zweite Versammlung darf nicht innerhalb von 15 Tagen nach der ersten Versammlung gehalten werden.
2. Im Laufe des Jahres nach der Genehmigung, wird die vorliegende Geschäftsordnung in Niederländisch und Deutsch und den niederländisch und deutschsprachigen Sektionen zur Verfügung gestellt.

Genehmigt durch die versammelten Sektionen zu Brüssel, am 21. April 2012

Genehmigt durch die Generalversammlung vom...

ANLAGE 1: Aufnahmeformular als fester Bestandteil der Geschäftsordnung

ANLAGE 2: Antrag auf Verleihung einer Auszeichnung

Freie deutsche Übersetzung - Traduction libre en langue allemande

Kelmis (La Calamine), 28/02/2015

Philippe Hilligsmann, Sektionspräsident - Président de section

Marlene Fryns, Schriftführerin - Secrétaire

Nationale Nr.:

ANLAGE 1

INDIVIDUELLES AUFNAHMEFORMULAR

(bitte in Großbuchstaben ausfüllen)

Der/die Unterzeichnete:

Herr (Name)..... (1. Vorname)

Frau (Nachname des Ehepartners) (Mädchenname)
(1. Vorname)

Fräulein (Name)..... (1. Vorname)

Geboren in am

Beruf oder letzte berufliche Tätigkeit

Nationalität..... Telefon E-Mail:.....

Anschrift: Straße.....Nr. Briefkasten

PostleitzahlOrt Land

erkläre hiermit,

- mich von den Zielen der Dynastischen Bewegung leiten zu lassen, d.h. unter Beachtung der Verfassung und der Gesetze des belgischen Volkes
 - a. *die Eintracht unter den Belgiern zu fördern,*
 - b. *die Treue zu Belgien und seiner Königlichen Familie zu fördern,*
 - c. *das Andenken an unsere Helden und Verstorbenen zu wahren;*
- ein untadeliges Verhalten an den Tag zu legen,
- nicht wegen Verstoßes gegen die gute staatsbürgerliche Gesinnung (*incivisme*) verurteilt worden zu sein
- Herrn/Frau.....Mitglieds-Nrzum Paten zu haben

Ausgestellt inam

Unterschrift des Paten/Patin Unterschrift des Kandidaten

Anschrift der ausstellenden Sektion, an die das Formular zu übermitteln oder zurückzusenden ist:

.....

Höhe des Mitgliedsbeitrags: Bezeichnung, Sektion und Zahlungsempfänger:

Dynastische Bewegung -- Konto Nr.

ANTRAG AUF VERLEIHUNG EINER AUSZEICHNUNG

IM RAHMEN DES TREUEORDENS

(Dieser Antrag ist an die Kanzlei zu senden; eine Kopie geht an die nationale Kassenverwaltung)

Ich der/die Unterzeichnete,

NAME :VORNAME

geb. inamNationalität.....

wohnhafte in: PostleitzahlOrt

Straße...Nr.....Briefkasten.....

ersuche den Kanzleiaussschuss der belgischen dynastischen Bewegung um Verleihung der folgenden Auszeichnung:

Bezeichnungen (Nichtzutreffendes bitte streichen)

- a. Brevet «Ritterkreuz» - nach 5 Jahren
- b. Brevet «Offizier» - nach 10 Jahren
- c. Brevet «Kommandeur» - nach 15 Jahren

Ich versichere, von den Bedingungen der Gewährung und des Tragens der Ehre auszeichnungen Kenntnis genommen zu haben.

Ich bekräftige meine vorbehaltlose Treue zur dynastischen Bewegung.

Ich erkenne an, dass die gewährte Auszeichnung im Eigentum der dynastischen Bewegung verbleibt und dass allein diese ihren Mitgliedern das Recht zum Tragen dieser Auszeichnungen einräumen kann.

Ich erkläre bei meiner Ehre, dass die vorliegende Erklärung korrekt ist und der Wahrheit entspricht.

Datum:

Unterschrift:

Stellungnahme des Vorsitzenden der Sektion: